

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

20.03.2013
Fe/UI

RS 16-2013

Berücksichtigung von Zeitarbeitskräften bei der Bestimmung der Größe des Betriebsrats - Beschluss des BAG vom 13. März 2013, Az: 7 ABR 69/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass **in einem Betrieb beschäftigte Leiharbeiter in der Regel bei den Schwellenwerten nach § 9 BetrVG im Entleiherbetrieb mitzuzählen sind** (BAG, Beschluss vom 13.03.2013, Az.: 7 ABR 69/11). Damit hat das BAG seine frühere Rechtsprechung aufgegeben (BAG, Beschluss vom 16.04.2003, AZ.: 7 ABR 53/02, NZA 2003, 1345). Die entsprechende Pressemitteilung Nr. 18/13 des BAG können Sie auf unserer Internetseite www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort: RS 16) abrufen.

Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Betriebsratswahl. Im Vordergrund steht die Frage, inwieweit Leiharbeiter bei der Bestimmung der Größe des Betriebsrats zu berücksichtigen sind.

Im gemeinsamen Betrieb der Arbeitgeberinnen fand im März 2010 eine Betriebsratswahl statt. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens waren im Betrieb regelmäßig insgesamt 879 Stammarbeitnehmer und 292 Leiharbeiter beschäftigt. Es wurde ein 13-köpfiger Betriebsrat gewählt. 14 Arbeitnehmer haben die Wahl mit der Begründung angefochten, es sei ein Gremium von 15 Betriebsratsmitgliedern zu wählen. Die Leiharbeiter müssten für die Größe des Betriebsrats mitzählen. Seit 2002 seien durchgehend mindestens 250 Leiharbeiter beschäftigt gewesen. Eine große Zahl von ihnen über Zeiträume von mehr als zwei Jahren. Die Leiharbeiter und die Stammebelegschaft seien in wesentlichen Aspekten gleichgestellt.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht Nürnberg hatte den Antrag unter Verweis auf die bisherige ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wonach Arbeitnehmer im Sinne des § 9 BetrVG betriebsangehörige Arbeitnehmer sein müssen, zurückgewiesen (Beschluss vom 02.08.2011, Az.: 7 TaBV 66/10). Das BAG hat seine bisherige Rechtsprechung hierzu aufgegeben und der Beschwerde der Antragsteller stattgegeben. Leiharbeiter seien bei den Schwellenwerten i. S. d. § 9 BetrVG im Entleiherbetrieb mitzuzählen. Dies ergebe sich insbesondere aus einer an Sinn und Zweck der Schwellenwerte orientierten Auslegung des BetrVG. Jedenfalls bei einer Betriebsgröße von mehr als 100 Arbeitnehmern komme es auch nicht auf die Wahlberechtigung der Leiharbeiter an.

Fazit und Folgen für die Praxis:

Die Entscheidung des BAG wird dazu führen, dass in einem Unternehmen die Betriebsratsgremien bereits nach der nächsten Betriebsratswahl im Jahr 2014 größer werden. Dies gilt jedenfalls für die Fälle, in denen die Zeitarbeitskräfte länger als 3 Monate im Betrieb eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen.

Das BAG wendet sich mit dem Beschluss ausdrücklich gegen die Entscheidungen desselben Senats vom 10.03.2004 und 07.05.2008 (Az.: 7 ABR 49/03 und 7 ABR 17/07). Systemwidrig stellt das Gericht bei der Ermittlung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nicht auf die Arbeitnehmer, sondern auf die im Betrieb möglicherweise vorhandenen Arbeitsplätze ab. Hierfür ist eine Ausnahmenvorschrift notwendig, wie sie in § 7 S. 2 BetrVG für Zeitarbeitskräfte hinsichtlich des aktiven Wahlrechts gegeben ist. Eine solche Ausnahmenvorschrift findet sich weder hinsichtlich des passiven Wahlrechts (§ 8 BetrVG) noch hinsichtlich der Größe des Betriebsrats in § 9 BetrVG. Der Hinweis auf die Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer verfängt demgegenüber nicht. Das Wort „wahlberechtigt“ muss in allen Konstellationen des § 9 hinzugedacht werden. Das ergibt sich schon daraus, dass es in den Fällen von 5 bis 100 Arbeitnehmern mal am Beginn des Satzteils, mal in der zweiten Hälfte zu finden ist.

Der 7. Senat knüpft mit diesem Beschluss an seine jüngsten Entscheidungen zur betriebsverfassungsrechtlichen Einordnung der Zeitarbeitnehmer an. Das BAG hat unlängst entschieden, dass Leiharbeitnehmer bei der Berechnung der Schwellenwerte im Kündigungsschutz ebenfalls mitzuzählen sind (BAG-Entscheidung vom 24.01.2013, Az.: 2 AZR 140/12 – siehe hierzu auch unser AGV-Rundschreiben 12-2013 vom 19.02.2013; dort Ziffer 1 – ebenfalls abrufbar unter www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“).

Das BAG hatte zuvor bereits entschieden, dass Beschäftigungszeiten als Leiharbeitnehmer im entleihenden Betrieb auf die in § 8 Abs. 1 BetrVG vorausgesetzte sechsmonatige Dauer der Betriebszugehörigkeit anzurechnen sind, wenn der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an die Überlassung ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher begründet (BAG, Beschluss vom 10.12.2012, Az.: 7 ABR 53/11, BB 2013, 243). Zudem hatte es festgestellt, dass Leiharbeitnehmer, die länger als 3 Monate im Unternehmen eingesetzt sind, bei der Ermittlung der maßgeblichen Unternehmensgröße in § 111 Satz 1 BetrVG mitzuzählen sind (BAG, Urteil vom 18.10.2011, Az.: 1 AZR 335/10, NZA 2012, 221).

Sobald uns die Entscheidungsgründe des BAG vorliegen, werden wir Sie weitergehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen



(André M. Fechner)